

Wilhelm Becker III (01.09.1880* - 18.09.1965†)

Originale Übersetzung seiner handschriftlichen Dokumente (Üb. - Margot Becker – 2020)

Über neue Siedlungen im Usinger Land. Quelle: Dr. H. Dienstbach

Usinger Neustadt - Hasselborn - Michelbach – Wilhelmsdorf – Friedrichsthal

Regen und Sonnenschein wechseln in der Natur, im Einzelleben und auch im Leben der Allgemeine Gesamtheit. Um 1700 war nach dem Elend des 30jährigen Krieges auch im hinteren Taunus im Usinger Land eine Zeit des Aufbaus und Wiederaufbaus. Eine neue Stadt und drei neue Dörfer entstanden in dieser Zeit. Die Usinger Neustadt hat ihren Gründungstag am 6. März 1700. Damals erließ Fürst Walrad von Nassau-Usingen einen Aufruf, in dem er die Zusage gab: Französische Flüchtlinge, wie auch andere Ankömmlinge aus der Pfalz, Schweiz und sonst reformierter Regionen in Schutz und Schirm anzunehmen, ihnen auch zur Anbauung einer Neustadt in der Residenz zu Usingen genugsamen Platz anzuweisen.

Der Freiheitsbrief versprach diesen: Freies Bürgerrecht in ihrem Kirchen- und Schulwesen, eben das Recht und die Freiheit all denen Flüchtlingen in dem Brandenburgischen, zehnjährige Steuer- und Zollfreiheit und zum Häuserbau das nötige Bauholz. Nach 15 Jahren wird die Neustadt 12. März 1715 der Residenzstadt eingegliedert. Brachte diese städtische Neusiedlung dem Usinger Handwerk und der heimischen Industrie neuen Aufschwung, so dienten die drei neuen Dorfgründungen der Förderung der Landwirtschaft. Urkunde im Gemeindearchiv zu Michelbach, Abschrift Herr Lehrer Weinbrenner über Siedlung.

Michelbach: Je 15 Morgen in den drei Fluren besaß in Michelbach jeder Siedler zusammen Morgen Äcker und Wiesen, für unsere Verhältnisse recht beachtliches Gut.

Hasselborn: entstand zu dieser Zeit an Stelle des alten „Paderbach“, auch hier wurden eingewanderte Reformierte mit aufgenommen.

Auch Michelbach verdankt dem Fürsten Walrad seine Gründung. Eigentlich war es eine Wiedergründung und Umlegung eines ausgegangenen früheren Michelbach an eine benachbarte Stelle. im Stadtarchiv las ich: Eine alte Strasse führte bis zu den Toren Alt-Michelbachs.

Am 18. April 1701 gab der Fürst die Bedingungen und Freiheiten für die Siedler bekannt. Sein Sohn Wilhelm Heinrich, der ihm 1702 in der Regierung folgte, hat des Vaters Werk gefördert und am 1. Aug. 1712 die feierliche Gründung durch folgende Urkunde vollzogen:

1.

Zum 1. sollen, wie nunmehr bereits geschehen, einem jeden Neubauenden, die um das Dorf Michelbach herum liegenden Ländereien von den gegen Eschbach gesetzten Steinen an bis nach der Oberndorfer Seiten an den Hochwald zu Äckern angewiesen werden, damit ein jeder zu seinem Teil 15 Morgen überkomme, so fern nämlich jetzt besagter Bezirk erleiden will. Zu dem Ende dann mehr nicht als zwölf solcher Neubauenden Nachkommenden, etwas in den Hecken einzuräumen und Ackerland daraus machen zu wollen, soll ihm solches nicht verwehrt werden, sondern bei unserem Oberforstamt sich hierum anmelden und von selbigem sich hierum bescheinigen und anzuweisen lassen, ohne dasselbe Vorwissen und Erkenntnis aber herinnen nichts unternehmen.

2.

Sollte ihrem Neubauenden sowohl in der Sey und Schlehweiden als auch sonstens an unschädlichen Orten in denen Hecken Anweisung bestehen um etwas Wiesen anzuroden und danach der ersteren Anweisung ein oder der andere noch etwas weiteres in den Hecken zu Wieswerk tüchtig erachten und dasselbe anzubringen gemeistert sein, soll er ebenfalls, wie bei vorigen Punkten gemeldet, beim Oberforstamt sich anzumelden und Bescheid zu erhalten

Wilhelm Becker III (01.09.1880* - 18.09.1965†)

Originale Übersetzung seiner handschriftlichen Dokumente (Üb. - Margot Becker – 2020)

gehalten sein ohne desselben Erkenntnis und Anweisung aber hierinnen nichts tun oder unternehmen. Mit nötiger Wässerung aller solcher anrodenden Wiesen soll es nach Landesbrauch gehalten werden.

3.

In solchen nun angeraumten Feldern und Wiesengründen, alles was zwischen Steinen liegt, behalten die Michelbacher alleinig als Weide für Klein- und Großvieh, gleich die Eschbacher die ihrigen auch alleinig zu beweiden haben, und keine Gemeinde mit ihrem Vieh den andern auf das ihrige kommen darf.

4.

Lehengrund aber den übrigen aber den übrigen ganzen Weidegang, so haben die Michelbacher allenthalben mit den Eschbachern und diese mit ihnen gemein wie in gleichem.

5.

Die Beholzung sowohl zum Bauen als Brennen nach Anordnung und Anleitung der Waldordnung wie in gleichem?

6.

Die Michelbacher auch wegen der Mastung nach wie vor zu deren Genuß nach wie vor Mitmärker zu deren Genuß und haben die Mark wie andere Märker in allem mit zu genießen

7.

Auch wird ihnen zugestanden und erlaubt einen Schäfer zu pfergen und Weiden zu halten.

8.

Gleichwie nun die Michelbacher zur Eschbacher Kirch und Schulen gleich den Eschbacher Einwohnern das Ihrige beizutragen sich erbietig und willig erklärt, also sollen sie auch gleichsam derselben sich zu bedienen berechtigt sein, in den ersten 10 Jahren auch als Freijahren bei dem halben Schulgeld gelassen werden, nach Ablauf solcher 10jährigen Freizeit das völlige Schullohn nach Eschbach zu entrichten sei.

9.

Sollen sie sämtliche Michelbacher Einwohner und ein Jeder ins Besondere einer vollkommen 10jährigen Freizeit genießen und zwar von allen Auflagen und Beschwerden, es sei Land, Schatzung, Frohnden und Diensten oder dienstl. Gelder, es mag Namen haben, wie es wolle, wie ihnen das auch ausdrücklich versprochen worden, daß man sie innerhalb ihrer ersten 10 Jahren mit keinen Kriegsgeldern anlegen, noch zu keinen Einquartierungen beiziehen, sondern sie aller Möglichkeit nach verschonen wolle und gehe Freiheitsjahren an, bei denen sie aus der Fremde in die Michelbach gekommen, von Zeit ihres dasigen Aufenthalts, bei denen aber, so vorher Untertanen gewesen, von der Zeit an, da sie keine herrschaftlichen Beschwerden mehr entrichtet, sondern beieinget ??? neuen Bauwesen zu genießen angefangen.

10.

Letzliche und nunmehr abgelaufenen solchen Freiheitsjahren sollen die Michelbacher den Eschbacher Unterthanen und Einwohnern in allem, es sei Nutz oder Last gleich gehalten werden, mit der ausdrücklichen Erläuterung, daß sie gleich den Eschbachern der Zehntfreiheit ebenmäßig genießen, dahin gegen aber auch unter andern gleichselbige, insbesondere alljährlich zu unserer Rentenkammer 70-2 Beed zahlen, annebst zu unsern Hofstatt 2 tüchtige Weidhämmel, und ein jeder ein Rauchhuhn und einen Dorfhahn leisten sollen. Dessen zu wahrer Urkund haben wir ihnen Michelbacher diesen Freiheitsbrief eigenhändig unterschrieben und unser fürstliches Insiegel hieran hangen lassen, so geschehen, Usingen, den 10. August 1712.

W. H. Fürst zu Nassau.

1.
Über neue Siedlungen im Usinger Land.

Qualls. Nr. 72. of Urkunden.

Usinger Reustadt - Glasseborn, Michelberg, Wilhelmsdorf
Friedrichsthal.

Rayen und Sonnenstein versetzten in der Kurze, im
Jungallaben und sind im Leben der Allgemein-Gemeinschaft.

Um 1200 ward auf dem Flanz des 30 jährigen Königens sind
im finstern Sinnend im Usinger Land nicht das Ansehen
und Fährden aufsteig - Eine von der Hand und drei von
dieser Art kommen nur diese Zeit.

Die Usinger Konvent hat schon Gemeinrecht am 6 März
1300. Obwohl es sich nicht Karl von dem Kaiser Usinger in
von Aufsteig in dem es die jüngere Zeit, „prinzipielle Kluge
linge, wie sind andere Anknüpfung sind der Folge,
Trennung und perspektivischer Beziehung in Bezug und
Trennung voneinander, ist es sind die Einweisung einer Kon-
vent in der Richtung zu Usinger gemeinrechtlich Platz vorge-
nehmen.“

Der Konventsbrief verordnet diesen: Die Landgerichte
in ihren Häusern und Gütern aber das Recht und Frei-
heit als von Kluge lingen in dem Lande einzuweisen,
zweijährige Dienst und Zollfreiheit und zum Gemeinrecht in der
hige Dienst. Nach 15 Jahren nach der Konvent 12 März 1215 der Papst hat ein
Lange diese kirchliche Konvention der Usinger Gemeinrecht ^{gebildet.}

und die gemeinlichen Individen von Aufsteigung so dienen die
die Hauptänderungen der Einweisung der Landeinstellung

Einwände im Gemeinrecht zu Waisleben, Obpfalz von Lauen
Friedrich von der Einweisung Waisleben.

Zu 15 Waisleben in dem drei Linsen bapst in Waisleben
gibt Eindeut, zusammen 45 Waisleben Eindeut und Fährden; für unsere
Waisleben wird beauftragt Zeit.

Kasseborn.

entschieden zu dieser Zeit von Kasseborn als alleiniger Besitzer. Auf
sich von dem in Frage kommenden Kaufmann mit Rücksicht
nehmen.

Durch Abgabe
wurde dem Inhaber seiner Grundstücke. Eigent-
lich wird es eine Grundbesitzung und Veräußerung sind
in Frage gekommen fünfzehn Stücklandes an eine benachbarte
Stelle. Im Herbst 1801 ließ sich eine alte Karte fertigen bis zu
dem Namen Alt-Weißberg.

Am 28. Sept. 1801 gab der König die Bedingungen und Vorschriften
für die Veräußerung bekannt. Der Herr Graf. Gumbert von dem 1802
in der Regierung folgte sich der Baron Franz Kasper und
am 1. August 1812 der seine alte Grundbesitzung der Gemeinde durch
folgende Bedingungen vollzogen =

1. Zuerst sollen, wie nunmehr bereits geschehen, einem
jedem Kaufmann, die nur das auf Weißberg für einen ge-
legenen Grundstück sein dem gegen Zahlung gesetzter Steuern
an bis auf das Oberwiesener Terrain an der Hofstraße zu Eichen-
mühlgraben und in der Gasse werden, damit wir jetzt zu
seinem Teil 15 Morgen überkommen, so fern möglichsten jetzt
bezügliche Rechte erhalten will. Zu dem Ende kann man nicht
als zwölf solcher Kaufmannen Kaufmannen, deren Ver-
trieb in den Jahren anzunehmen und Eichenland davon
man zu werden soll ihm selbst bloßes dienen nicht ver-
weigert werden, sondern es bei seinem Oberwiesener Teil
in unmittelbarem und demselben Teil für einen Kaufmann
und angrenzenden lassen, ohne dasselben zu verkaufen und so weit
wie über die Grundstücke nicht unterworfen.

Alle diese Kaufmannen persönlich vor dem Tag und
Vollversammlung als einig beschlossen der in dieser Sache

in dem Garten Anweisung befolgen um etwas Früchte anzubauen und darauf der selben Anweisung wie das das andere auf etwas anderes in dem Garten zu Fruchtbare tüchtig werden und das selbe anzubauen gemeinlich für weiden soll es abmehrt wie bei vorigen Punkte gemacht, beim Oberposten sie anzubauen und Laß sich zu weiden gefallen sein ohne das selbe Fruchtbare und Anweisung aber fruchtbar nicht sein und unterweilen. Wichtigste Fruchtbare alles für den anderen bei Fruchtbare soll es auf Landbauung gefallen werden.

3. In jedem von angemeintem Landbau und Fruchtbaren alles was zu weiden von Fruchtbare liegt, befallen die Weiden befallen die Fruchtbare für Fruchtbare - und Fruchtbare allein, gleich die Fruchtbare die Fruchtbare und allein zu weiden geben, und keine Gemeinlich mit ihrem Landbau und weiden auf die Fruchtbare kommen darf.

4. Landbau und aber der übrigen ganzen Fruchtbare für geben die Fruchtbare selber allein geben mit dem Fruchtbare und diese mit ihrem Gemeinlich, wie in obigen

5. die Landbauung für zum Landbau als Landbau auf Anweisung und Anleitung der Fruchtbare, weiden auf weiden.

6. die Fruchtbare auf weiden der Fruchtbare auf weiden was Fruchtbare zu weiden Gemeinlich und geben die Fruchtbare weiden Fruchtbare in allem mit zu weiden.

7. Auf weiden ihren Fruchtbare und weiden eine Fruchtbare zu weiden und Fruchtbare zu geben.

8. Gleich wie wir für Fruchtbare zu Fruchtbare Fruchtbare und Fruchtbare gleich dem Fruchtbare Fruchtbare die Fruchtbare Fruchtbare sie weiden und weiden weiden alle geben für auf Fruchtbare Fruchtbare sie weiden zu weiden, Fruchtbare für, in dem weiden 10 Jahren auf als Fruchtbare

gesehen bei dem selben Zeitpunkt gehalten werden und Ab-
lauf dieses 10jährigen Zeitraums über das willige Verhalten
nach Ablauf zu entscheiden gefallen sein.

9. Willen Sie ähnliche Bedingungen für den Fall zu sein
wenn die Landesverwaltung eines vollkommen 10jährigen Zeitraums
gemessen und zwar von allen Dingen des Landes, wie
es für Land, Fischerei, Jagden und Wäldern und dergl.
gilt, so man ihnen fremde so will, wie ihnen den
nach und nach zu verschaffen werden, daß man sie insge-
heim nach 10 Jahren mit einem Zeitraume von Jahren, nach
zu fünfjährigen Zeiträumen, wenn sie alles möglich mit
nach dem zu verschaffen will und jede Zeitfrist von bei
dem sie die Fristen in die Zeitfrist zu kommen, von
zeitlich in jedem Falle, bei dem über, so was der Unter-
man gemacht, von der Zeit der, die sie keine festgesetzten
Landschaften nach und nach, sondern bei einzelnen
man können zu gemessen, anzusehen.

10. Letzliche und nach demselben Verhältnisse dieses Zeitraums
gesehen sollen die Bedingungen der folgenden Unterbrechung und
für den Fall in allem, so für die Zeit der Lauf gleich gehalten
werden, mit der und demselben Zeitbestimmung, daß sie
gleich dem folgenden der Zeitfrist abgemessen gemessen,
wenn gegen über nach und nach gleichmäßig, insbeson-
dere möglich zu einem Punkte zwischen 2-2 Land gesehen, ver-
mehrt zu einem Geschäft 2 tägliche Zeitfrist, und ein jedes
ein Kommissar und einen der folgenden sollen. Wenn zu
nachdem die Fristen sind ihnen die Bedingungen diesen Zeit-
fristlich nicht gemessen und nach demselben und nach demselben
Inspektion für den folgenden, so gesehen, Urteilen d. 1. März
1812.

H. J. Tisch zu Klaffen